

bezahlen, und schwere Frohnen verrichten. Jede Mannsperson erlegt vom 18 oder zwanzigsten Jahre an, jährlich eine Kopfsteuer von drey bis sechs Thaler am Betrag. Die Taxe wird nach dem Reichthum der Fleckens oder der Alde eingrichtet, wo man wohnt. Sie wird in den Monathen April und October erhoben, welches die Zeiten der Reiserndte sind. Man erlegt sie gemeiniglich in Früchten, also ist das Maas derselben nicht bestimmt, sondern richtet sich nach der Erndte.

Der Kaufmann der in der Hauptstadt wohnt, muß auffer seiner Handelssteuer, noch das Kopfgeld der Aldee erlegen, wo er geboren worden, und alle die Dienste thun, wozu er nach seinem Geburtsort verbunden ist. Es ist niemand davon ausgenommen, als die Prinzen vom königlichen Geblüt; die Bedienten vom königlichen Hause; die Staatsminister; die öffentlichen Beamte; die Gelehrten vom Grad Singdo an, dem ersten Grade, der einen Rang im Königreiche giebt, und ohngefähr so viel als unser Baccalaureus ist; die Kriegsbediente; die Soldaten; und einige Personen, die dieses Recht um Geld, und nur auf ihre Lebenszeit, erkaufte haben, welches immer noch eine grosse Gunst ist.

In den Aldeen, deren Boden zu unfruchtbar ist, oder die zu arm sind, werden die Einwohner, welche die Steuern in Reiß oder Geld nicht bezahlen können, zum Graßhauen für die Fütterung der Elephanten und der Reuterer des Staats,

Staats,